

Vergütungsausfall: Wenn der Vertreter haften muss



© magele-picture - Fotolia.com

Immer wieder kommt es vor, dass Pflegeunternehmen auf ihren Rechnungen an die Pflegebedürftigen sitzen bleiben. Unter bestimmten Voraussetzungen müssen allerdings die Betreuer bzw. Bevollmächtigten dafür geradestehen.

Der Fall aus der Praxis

Eine Pflegebedürftige hatte ihrer Tochter eine „General-/Vorsorgevollmacht“ erteilt. Diese Vollmacht berechnete die Tochter insbesondere zur Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte ihrer Mutter.

Da die Pflegebedürftige bei Abschluss des Heimvertrags unter einer Demenz litt, wies die Pflegeeinrichtung die Tochter bei Vertragsschluss darauf hin, dass es ihr entscheidend darauf ankomme, dass die Tochter dafür Sorge trage, dass der Eigenanteil vom Konto der Pflegebedürftigen an das Pflegeheim weitergeleitet werde. Die Tochter sicherte das zu. Es kam wie es kommen musste: Die Tochter unterließ die Weiterleitung.

Deswegen liefen Zahlungsrückstände in Höhe von insgesamt 9.728,80 Euro auf. Die Pflegeeinrichtung übersandte der Tochter mehrere Zahlungsaufforderungen und drohte die Kündigung des Heimvertrags an. Die Pflegebedürftige verstarb am 9.3.2015.

Auch Haftung Außenstehender ist möglich

Das Problem in einem solchen Fall ist zunächst, dass die Tochter nicht Vertragspartnerin des Pflegeheims war. Deswegen scheidet deren vertragliche Haftung aus. Allerdings kann ein Schuldverhältnis auch zu Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen, aber in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nehmen und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflussen. Das ist in § 311 Abs. 3 BGB geregelt. Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil aus dem Jahr 1994 klargestellt, dass zu dem Kreis derartiger Personen grundsätzlich auch der gesetzliche Betreuer zählen kann. Allerdings: An eine solche Haftung sind regelmäßig strenge Anforderungen zu stellen.

In dem zuvor geschilderten Fall musste das Landgericht Dortmund (Urteil vom 11.1.2017, Az. 7 O 274/15) nur noch den Sprung vom Betreuer zum Bevollmächtigten machen. Das war für das Gericht jedoch kein Problem. Denn Vorsorgebevollmächtigte und Betreuer haben die gleiche Stellung, nur dass der eine

vom Betroffenen selbst, der andere vom Gericht eingesetzt wird.

Besonderes Vertrauen?

Lagen in dem Dortmunder Fall aber die Voraussetzungen für das „besonders in Anspruch genommene Vertrauen“ vor? O-Ton aus dem Urteil: „Die Klägerin hat unwidersprochen vorgetragen, die Beklagte bei Vertragsschluss ausdrücklich darauf hingewiesen zu haben, dass es ihr entscheidend darauf ankomme, dass die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Bevollmächtigte dafür Sorge trage, dass der monatlich fällige Heimkosteneigenanteil vom Konto der Frau S. an die Klägerin gezahlt werde. Die Beklagte habe eine entsprechende Weiterleitung der Gelder an die Klägerin zugesichert. Ohne diese Zusicherung hätte die Klägerin den Heimvertrag nicht abgeschlossen, da andernfalls die Gefahr bestanden hätte, dass der von Frau S. zu tragende Eigenanteil nicht beglichen würde. Durch diese Zusage in ihrer Eigenschaft als Vorsorgebevollmächtigte, welche Grundlage für das Zustandekommen des Heimvertrags zwischen der Klägerin und Frau S. war, hat die Beklagte ein besonderes haftungsbegründendes Vertrauen für sich in Anspruch genommen [...]“

Fazit

Sowohl Bevollmächtigte als auch Betreuer können für die in Rechnung gestellten Kosten gegenüber Pflegeunternehmen haftbar gemacht werden. Nämlich dann, wenn sie besonderes Vertrauen in Anspruch nehmen. Weisen Sie deswegen bei Abschluss des Pflege- bzw. Heimvertrags ausdrücklich darauf hin, dass Sie den Vertrag nur abschließen, wenn der Vertreter sich um die Bezahlung kümmert. Fertigen Sie dazu eine Notiz an und nehmen Sie diese zu den Akten. Wenn möglich, dann lassen Sie den Vertreter die Notiz unterschreiben.

Ein besonderes Vertrauen liegt übrigens auch dann vor, wenn der Vertreter schon von sich aus auf besondere Sachkunde verweist. Beispielsweise weil er angibt, sich sehr gut rechtlich auszukennen. ■